

DGC Siebengebirge e.V.
Ingo Dahlenkamp
Birrekoven 65
53347 Alfter

Gmund, 28.02.2025, Be

Erweiterung der Außenstarterlaubnis Krausberg, 53507 Dernau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins DGC Siebengebirge vom 10.10.2024 die Erlaubnis „Krausberg“ des DHV gem. § 25 LuftVG vom 04.03.1999. Aufgrund von Baumaßnahmen im Bereich des alten Landeplatzes wird auf Grundlage eines nach einem Ortstermins am 05.12.2024 erstellten Geländegutachtens eine zusätzliche Landefläche zugelassen.

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 28.02.2028. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Mitglieder des DGC Siebengebirge und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Krausberg
2. Lage der zusätzlichen Landefläche:
Gemarkung Vor Müllert
Gemeinde 53507 Dernau
Landkreis Ahrweiler

3. Zusätzliche Flugbetriebsfläche:

Landefläche

Bezeichnung: „Vor Müllert“

Koordinaten: N 50° 32' 2.7276" E 7° 2' 58.2576"

Flur 3, Flurstücke 53, 54, 55, 56, 57, 58/1

Höhe: 124 m

Fluggeräte: GS

Eignung: B-Schein

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Am Landeplatz ist ein Schild aufzustellen, welches Dritten die Nutzung der Flächen bei Flugbetrieb untersagt und die Piloten über die Auflagen und die Landeplatzsituation informiert.
2. Alle Piloten benötigen den unbeschränkten Luftfahrerschein und müssen vor dem ersten Flug in das Fluggebiet eingewiesen werden. Insbesondere ist auf die Hindernisse (Ahr, Bäume, Wohnmobilstellplatz) und die Leesituationen hinzuweisen.
3. Vor jedem Flug ist sicherzustellen, dass der Landeplatz frei ist und dort sicher gelandet werden kann. Wenn mit starken Turbulenzen zu rechnen ist, sind Starts nicht zulässig.
4. Alle Piloten benötigen fundierte Kenntnisse in Flug- und Landetechnik sowie in die Einschätzung der Wind- und Wettersituation.
5. Es ist sicherzustellen, dass Quer- und Endanflug nicht über der Ahr durchgeführt werden. Ein ausreichender Abstand, auch beim Ablegen des Schirms, ist zu gewährleisten.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 04.03.1999 wurde für Flächen am „Krausberg“ erstmals eine Erlaubnis nach § 25 Luftverkehrsgesetz durch den DHV als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr erteilt. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde Kreisverwaltung Ahrweiler hatte dem Betrieb mit Datum des 10.02.1999 zugestimmt.

Aufgrund von Schäden durch das Ahrtal-Hochwasser 2021 und damit verbundenen Baumaßnahmen steht der bisherige Landeplatz auf der Flurnummer 58 vorübergehend nicht zur Verfügung. Auf Grundlage eines nach einem Ortstermin am 05.12.2024 erstellten Geländegutachtens wurde die Eignung des zusätzlichen Landeplatzes vom DHV Geländesachverständigen Michael Bender festgestellt. Mit dieser Erlaubnis wird die zusätzliche Landefläche zugelassen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen, bzw. Frist, wird die Landeplatzsituation neu bewertet.

Für den sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Michael Bender
Referat Flugbetrieb